



BayObLG 3204E - 200/2018

Geschäftsverteilung des Bayerischen Obersten Landesgerichts für das Jahr 2019

1. Nachtrag

**zur Geschäftsverteilung des Bayerischen Obersten Landesgerichts
für das Jahr 2019**

Anlass zur Änderung der Geschäftsverteilung:

1. Zuweisung oder Übertragung folgender Zuständigkeiten an das Bayerische Oberste Landesgericht mit Wirkung zum 1. Februar 2019:
 - für die Entscheidungen über die Revisionen in Strafsachen (Art. 12 Nr. 1 AGGVG i. d. ab dem 1. Februar 2019 geltenden Fassung),
 - für die Entscheidungen über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist (Art. 12 Nr. 2 AGGVG i. d. ab dem 1. Februar 2019 geltenden Fassung),
 - für die Entscheidungen über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG (Art. 12 Nr. 3 AGGVG i. d. ab dem 1. Februar 2019 geltenden Fassung),
 - für die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach § 50 Abs. 5, § 116, § 138 Abs. 3 StVollzG und der Jugendkammern nach § 92 Abs. 2 JGG (§ 54a GZVJu i. d. ab dem 1. Februar 2019 geltenden Fassung),
 - für die Entscheidungen als Landesberufsgericht für die Heilberufe (Art. 68 Abs. 2 Satz 3, Art. 70 Abs. 1 Satz 1, Art. 71 Abs. 5 Satz Satz 1 HKaG i. d. ab dem 1. Februar 2019 geltenden Fassung),
 - für die Entscheidungen als Landesberufsgericht nach dem Baukammerngesetz (Art. 28 Abs. 3 Satz 2, Art. 29 Abs. 1 BauKaG)
 - für die Entscheidungen in berufsgerichtlichen Verfahren der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im zweiten Rechtszug (§ 59 Satz 1 GZVJu i. d. ab dem 1. Februar 2019 geltenden Fassung),
 - Entscheidungen als Disziplinargericht für Notare (§ 2 Satz 1 NotV i. d. ab dem 1. Februar 2019 geltenden Fassung);

2. Ernennungen

- der Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Susanne Aulinger** zur Vorsitzenden Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht,
- des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht **Dr. Bernhard Wankel** zum Vorsitzenden Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht **Reinhold Baier** zum Vorsitzenden Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht

jeweils zum 1. Februar 2019.

Zum 1. Februar 2019 gilt folgende Geschäftsverteilung:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertretung

Soweit die Vertretung nicht innerhalb eines Senats erfolgen kann, werden die Mitglieder des jeweils zur Vertretung bestimmten Senats in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, herangezogen, beginnend mit der/dem Dienstjüngsten oder Lebensjüngsten; die/der Vorsitzende des Vertreterssenats bleibt jedoch stets ausgenommen.

Sind die Mitglieder der zur regelmäßigen Vertretung bestimmten Senate verhindert oder reichen sie zur Vertretung nicht aus, sind als weitere Vertreter alle beisitzenden Richterinnen und Richter - bei einem Vertretungsfall am Standort München zunächst die Richter des Standorts Nürnberg, bei einem Vertretungsfall am Standort Nürnberg zunächst die Richter am Standort Bamberg und bei einem Vertretungsfall am Standort Bamberg zunächst die Richter am Standort Nürnberg - heranzuziehen, jeweils beginnend mit der/dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit der/dem Lebensjüngsten.

II. Verteilung nach Buchstaben

Soweit für die Zuständigkeit Buchstaben von Bedeutung sind (vgl. B. II. 2.), gilt Folgendes: Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname. Außer Betracht bleiben stets Pseudonyme, Fantasie- und Künstlernamen und Adelsbezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form, Artikel, Präpositionen, Bindewörter und Zusätze, soweit sie in der nachfolgenden Aufzählung genannt sind:

Baron, Freiherr, Fürst, Graf, Herzog, Prinz,
von, von der, von zu, von zur, von zum, zu
van, di, de, du, ten
Sankt, St., Skt., Saint
Del, dello, della, die, delle, da, dal
O`, Mac, Mc
Ben, Bin, Bar, Bint, El, Ait, Al, ad, Ibn,

III. Zweifelsfragen

Bestehen Zweifel, wie eine Bestimmung der Geschäftsverteilung auszulegen ist, so entscheidet das Präsidium.

B. Verteilung der Geschäfte

I.

Zivilsenat

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen, Sprungrevisionen, Nichtzulassungsbeschwerden und Rechtsbeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch soweit auf diese nicht die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden sind.
2. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts gem. § 36 ZPO.
3. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit nicht der 3. oder 4. Strafsenat (vgl. jeweils Nr. 2 deren Geschäftsaufgaben) zuständig sind.
4. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit nicht die Zuständigkeit eines Straf- oder Bußgeldsenats gegeben ist.

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Schwegler**

Weitere Mitglieder:

RiObLG **Dr. Arnold**, RiObLG **Cassardt**

RiObLG **von Geldern-Crispendorf**, RiObLG **Dr. Muthig**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 5. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 6. Strafsenats.

I.

Strafsenate

1. Standorte

Der 1. und der 2. Strafsenat (jeweils zugleich Bußgeldsenat) bestehen in Bamberg. Der 3. und der 4. Strafsenat bestehen in Nürnberg. Der 5. und der 6. Strafsenat bestehen in München.

2. Allgemeine Grundsätze

a) *Revisionen in Strafsachen*

Die Revisionsverfahren in Strafsachen werden im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise den jeweils in Bamberg, Nürnberg und München bestehenden Strafsenaten zugewiesen. Der 1. Strafsenat und der 2. Strafsenat sowie der 3. Strafsenat und der 4. Strafsenat erhalten im Turnus abwechselnd jeweils ein Verfahren. Der 5. Strafsenat erhält im Turnus jeweils ein Verfahren, während der 6. Strafsenat jeweils die darauffolgenden neun Verfahren erhält.

Gehen an einem Tag mehrere Revisionen ein, so sind diese kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen dem Turnus zuzuteilen. Gehen an einem Tag Revisionen mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens des Angeklagten, dem Turnus zuzuteilen.

Wird die Revision unmittelbar beim Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. e) findet insoweit keine Anwendung.

b) *Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 1. und des 2. Bußgeldsenats*

Die Verfahren über Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 1. und des 2. Bußgeldsenats werden diesen Senaten im Wechsel zugewiesen.

Alle Eingänge an Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) sind kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen einzutragen. Gehen an einem Tag Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens des Betroffenen, einzutragen.

Wird die Rechtsbeschwerde (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) unmittelbar beim Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. e) findet insoweit keine Anwendung.

c) *Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 3. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats*

Die Verfahren über Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 3. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats werden diesen Senaten im Wechsel zugewiesen.

Alle Eingänge an Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) sind kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen einzutragen. Gehen an einem Tag Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens des Verurteilten, einzutragen.

Wird die Rechtsbeschwerde (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) unmittelbar beim Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. e) findet insoweit keine Anwendung.

d) *Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG gemäß Nr. 3. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats*

Die Verfahren über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG gemäß Nr. 3. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats werden diesen Senaten im Wechsel zugewiesen.

Alle Eingänge an Anträgen nach § 23 Abs. 1 EGGVG sind kalendertageweise in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens der Antragsteller, einzutragen.

e) *Erneute Befassung*

Wird gegen eine Entscheidung nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das Oberste Landesgericht erneut ein Rechtsmittel zum Obersten Landesgericht eingelegt, ist für dieses Rechtsmittelverfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem das erste Rechtsmittel in dieser Sache zugewiesen war. Dasselbe gilt nach einer Aufhebung einer Entscheidung des Obersten Landesgericht, wenn

- die Sache an das Ausgangsgericht zurückverwiesen wurde und erneut ein Rechtsmittel zum Obersten Landesgericht eingelegt wird oder
- die Sache an das Oberste Landesgericht zurückverwiesen wird.

Für Anhörungsrügen und Anträge nach § 356a StPO (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung) ist ohne Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat.

1. Straf- und Bußgeldsenat

(Bamberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg im Turnus mit dem 2. Strafsenat.
2. Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, im Turnus mit dem 2. Bußgeldsenat.
3. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit eines Strafsenats oder Straf- und Bußgeldsenats gegeben ist.

Vorsitzende:

VRi inObLG **Dr. Aulinger**

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

Ri inObLG **von Geldern-Crispendorf**

Weiteres Mitglied:

RiObLG **Cassardt**

Vertreter:

Die Mitglieder des 2. Straf- und Bußgeldsenats.

2. Straf- und Bußgeldsenat

(Bamberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg im Turnus mit dem 1. Strafsenat.
2. Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, im Turnus mit dem 1. Bußgeldsenat.

Vorsitzende:

VRi in ObLG **Dr. Aulinger**

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Ri ObLG **Cassardt**

Weiteres Mitglied:

Ri in ObLG **von Geldern-Crispendorf**

Vertreter:

Die Mitglieder des 1. Straf- und Bußgeldsenats.

3. Strafsenat

(Nürnberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg im Turnus mit dem 4. Strafsenat.
2. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit diese Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betreffen, im Turnus mit dem 4. Strafsenat
3. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach den § 50 Abs. 5, §§ 116, 138 Abs. 3 StVollzG und der Jugendkammern nach § 92 Abs. 2 JGG im Turnus mit dem 4. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Wankel**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiñinObLG **Dr. Muthig**

Weiteres Mitglied:

RiñinObLG **Dr. Schwegler**

Vertreter:

Die Mitglieder des 4. Strafsenats.

4. Strafsenat

(Nürnberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg im Turnus mit dem 3. Strafsenat.
2. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit diese Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betreffen, im Turnus mit dem 3. Strafsenat.
3. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach den § 50 Abs. 5, §§ 116, 138 Abs. 3 StVollzG und der Jugendkammern nach § 92 Abs. 2 JGG im Turnus mit dem 3. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Wankel**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Ri`inObLG **Dr. Schwegler**

Weiteres Mitglied:

Ri`inObLG **Dr. Muthig**

Vertreter:

Die Mitglieder des 3. Strafsenats.

5. Strafsenat

(München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 6. Strafsenat.

Vorsitzender:

Vizepräsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Götzl**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RIObLG **Dr. Arnold**

Weiteres Mitglied:

RIinObLG **Dr. Muthig**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 6. Strafsenats, sodann die Mitglieder des Zivilsenats.

6. Strafsenat

(München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 5. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Baier**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Arnold**

Weiteres Mitglied:

RiObLG **Dr. Schwegler**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 5. Strafsenats, sodann die Mitglieder des Zivilsenats.

III.

Weitere Senate

Landesberufsgericht für die Heilberufe

(Nürnberg)

Vorsitzender:

VRiObLG Dr. Wankel

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG Dr. Muthig

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiinObLG Dr. Schwegler

Vertreter:

RiObLG Dr. Arnold

Untersuchungsführer:

RiOLG Leuzinger (Oberlandesgericht Nürnberg)

Vertreterin des Untersuchungsführers:

RiinOLG Justen (Oberlandesgericht Nürnberg)

Landesberufsgericht nach dem Baukammerngesetz

(Nürnberg)

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Wankel**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Ri`inObLG **Dr. Schwegler**

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

Ri`inObLG **Dr. Muthig**

Vertreter:

RiObLG **Cassardt**

Untersuchungsführer:

RiOLG Leuzinger (Oberlandesgericht Nürnberg)

Vertreterin des Untersuchungsführers:

Ri`inOLG Justen (Oberlandesgericht Nürnberg)

Disziplinargericht für Notare

(München)

Vorsitzender:

VRiObLG **Baier**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Cassardt**

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiⁿObLG **von Geldern-Crispendorf**

Vertreterin:

RiⁿObLG **Dr. Muthig**

Als Beisitzer aus den Reihen der Notare sind ernannt:

Dr. Kathrin Maniak

Anja Siegler

Dr. Wolf Löffler

Ludwig Thiede

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

(München)

Vorsitzender:

VRiObLG **Baier**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Ri`inObLG **von Geldern-Crispendorf**

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiObLG **Cassardt**

Vertreterin:

Ri`inObLG **Dr. Schwegler**

C. Große Senate

Beim Bayerischen Obersten Landesgericht sind ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet. Die Großen Senate bilden die Vereinigten Großen Senate.

I. Großer Senat für Zivilsachen

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiⁱⁿObLG **von Geldern-Crispendorf**

Beisitzende Richterin:

RiⁱⁿObLG **Dr. Schwegler**

Vertreter:

Die weiteren Mitglieder des Zivilsenats in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, beginnend mit der/dem Dienst- bzw. Lebensältesten.

II. Großer Senat für Strafsachen

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

VPräsObLG **Götzl**

Beisitzende Richter:

VRiⁿObLG **Dr. Aulinger**

VRiObLG **Dr. Wankel**

VRiObLG **Baier**

RiⁿObLG **Dr. Muthig**

RiObLG **Cassardt**

III. Vereinigte Große Senate

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Heßler**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

VPräsObLG **Götzl**

Beisitzende Richter:

Die weiteren Mitglieder des Großen Senats für Zivilsachen und des Großen Senats für Strafsachen.

München, den 30. Januar 2019

Das Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Dr. Heßler, Präsident

Götzl, Vizepräsident

Dr. Arnold, Richter

Cassaradt, Richter

Dr. Muthig, Richterin

Dr. Schwegler, Richterin

von Geldern-Crispendorf, Richterin